

Heber

Riebuhr und Schulk.

Von

F. Walter.

Bonn,
bei Eduard Weber
1834.

Einleitung.

Nachdem das römische Alterthum seit mehr als drei Jahrhunderten von den Philosophen und Rechtsgelehrten nach allen Richtungen hin untersucht, und über die dunkel gebliebenen Theile durch Niebuhrs Forschungen ein neues Licht verbreitet worden war: so schien endlich für die Hauptpunkte eine sichere Grundlage gewonnen zu seyn. Jetzt aber legt der Geheime Oberregierungs Rath Schulz ein Werk vor 1), worin er über die bisherigen Bearbeiter der römischen Alterthümer als oberflächlich und einseitig wegsehend 2), besonders aber Niebuhrs Ansichten hartnäckig bekämpfend, unter Beihülfe besonderer staatsmännischer Kenntnisse und Erfahrungen, deren er sich rühmt 3), die Entwicklung einer Reihe interessanter bisher unzugänglich gewesener Begriffe ankündigt 4) und zur realen Erkenntniß des römischen Staatslebens eine neue Bahn zu eröffnen gedenkt.

Ein Werk dieser Art trägt von selbst die Aufforderung zu einer genauen Prüfung in sich, um so mehr, da die darin

1) Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Mit Rücksicht auf die neueste Behandlung Römischer Staats- und Rechtsverhältnisse. Von Christoph Ludwig Friedrich Schulz. Köln am Rhein. 1833.

2) Vorwort S. XIV — XVIII.

3) Vorwort S. XXXII.

4) Zueignung S. VI.

aufgestellten neuen Ansichten in einem imponirenden Tone von Sicherheit und Ueberzeugung vorgetragen, mit einer großen Consequenz durchgeführt, und durch mannichfaltige Benutzung der Quellen so wie durch den Schein scharfsinnig in einander geschlungener Combinationen und zutreffender Textesverbesserungen unterstützt werden. Ich habe diese Prüfung gewissenhaft und ohne Vorurtheil Punkt für Punkt, Stelle für Stelle unternommen, bin aber am Schlusse des Buches zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese scheinbar so mühseligen Untersuchungen und die dadurch angeblich gewonnenen neuen Resultate völlig illusorisch und durch eine unerhört willkührliche Auslegung, Umänderung und Verdrehung der Quellen, also eben auf dem fehlerhaften Wege gewonnen sind, den der Verfasser in Niebuhrs Darstellung aufzudecken sich zur Aufgabe gemacht hatte 5).

Dieses Urtheil zu beweisen, Andern das beschwerliche Geschäft der Prüfung und Vergleichung so abweichender Ansichten zu erleichtern, endlich auch der vom Oberregierungsratb Schulz selbst gegebenen Aufforderung zu entsprechen 6), ist der Zweck dieser Blätter. Bloss nach Wahrheit forschend werden sich diese streng innerhalb der Gränzen der historischen Kritik halten, am wenigsten aber durch Spötteleien oder unbeweisendes Absprechen zu entscheiden sich anmaßen, indem ein in so ernster Besinnung geschriebenes Buch auch einer ernsten Widerlegung würdig erscheint.

5) Vorwort S. XXVIII.

6) Vorrede S. XXXIV. XXXVII. XXXVIII.

I. Die Zeit.

Schulz stimmt mit Scaliger und Niebuhr darin überein, daß er die Lustra als regelmäßig und ununterbrochen auf einander folgende Perioden von fünf Jahren betrachtet, während nach der gewöhnlichen Wahrnehmung die Feierlichkeiten des Lustrums sich in sehr unregelmäßigen Zwischenräumen wiederholen, also die Lustra keine in steter Folge wiederkehrende Zeitabschnitte gewesen zu seyn scheinen 7). Er weicht jedoch von jenen Gelehrten darin ab, daß diese die Lustralfolge mit der Zeitrechnung und dem alten Schaltsystem in Verbindung bringen, Schulz hingegen diese Beziehung und den von Niebuhr angenommenen Schaltcyclus gänzlich läugnet, dafür aber die Lustra als fünfjährige Epochen betrachtet, welche bei bestimmten Geschäften des Staats- und Privatlebens in ununterbrochener Ordnung bis in die späten Kaiserzeiten beobachtet worden wären.

Der Durchführung dieser Ansicht standen jedoch zwei Schwierigkeiten entgegen. Die Eine war, daß Censorinus das Lustrum der Feier der Olympischen und Capitulinischen Spiele entsprechend angiebt, welche bekanntlich jedes fünfte Jahr, also in Zwischenräumen von vier nicht von fünf Jahren statt fand 8);

7) Ideler Handbuch der Chronologie II. 77 — 82.

8) Censorin. de die natali 18. Agon et in Elide Iovi Olympio, et Romae Capitolino, quinto quoque anno redeunte celebratur. Und am Ende desselben Kapitels sagt er: *νετρατηγίδες* — Graeci observant id est quaternorum annorum circuitus, quas vocant Olympiadas. — Idem tempus anni magni Romanis fuit, quod Lustrum adpellabant. — Rursus tamen idem annus magnus per Capitulinos agonas coepit est diligentius servari.

Vierjährigkeit ihrer Feier genau zutrifft, da jenes zwölfte Consulat nach den Norisschen Fasten ins Jahr 839 fällt. Um diesen Gegenbeweis zu entkräften, ergreift Schulz das Mittel, daß er S. 10. 11. jenes zwölfte Consulat durch eine nicht näher nachgewiesene Combination ins Jahr 841 versetzt, und bei Censorinus undequadragesimus in uneltricesimus verändert. Hier finden wir das erste Beispiel jenes durch das ganze Buch hindurchgehenden Verfahrens, Zahlen und Lesarten, die ihm nicht passen, seinen Hypothesen zu accommodiren. Später wird S. 125. die Lesart *uo et tricesimus* ohne weitere Bemerkung als Gewisheit hingeschrieben.

Die zweite Schwierigkeit, welche Schulz entgegentrat, war die, daß in einigen Stellen des Ovidius und Minius der Schaltcyclus, der bekanntlich seit Julius Cäsar vierjährig war, Lustrum genannt wird. Unser Verfasser hilft sich aber hier S. 14 — 22. 35 — 43. durch eine ganz neue Entdeckung, indem er eben aus diesen Stellen und einer andern viel besprochenen des Livius ein fünfjähriges Intercalationssystem abstrahirt, welches zwar von Cäsar verdrängt, von Augustus aber wieder hergestellt worden sey, und daher in jenen Stellen ganz richtig Lustrum genannt werde. Dieser Auslegung stehen aber folgende Gründe entgegen. Erstlich spricht der S. 16. angeführte Suetonius ganz augenscheinlich nur von der Wiederherstellung der verdorbenen Julianischen Berechnungsweise, nicht von einer vor Cäsar bestandenen 12). Zweitens paßt die Stelle des Livius zu jener Hypothese erst dann, wenn sie durch die S. 21. vorgenommenen Veränderungen passend gemacht ist. Drittens handelt Ovidius ausdrücklich von der Schaltregel Cäsars, nicht von der Zeit des Augustus. Auch Schulz muß dieses Letztere zugeben; allein er meint S. 16. 39. 43., Augustus habe seine Neuerung gern wie ein Geheimniß behandelt

12) Ideler II. 130 — 32.

und Doidius habe ihm zu Gefallen geschrieben. Dieser Ausweg, Stellen, womit unser Verfasser nicht fertig werden kann, als nach einer absichtlichen Täuschung und Instruction Detavians verfaßt zu beseitigen, kommt später noch einigemal vor S. 246. 247. 320. 322. 385. 386. Viertens endlich muß man fragen, wie denn die Julianische Berechnung, wenn sie von Augustus aufgehoben war, die in der christlichen Zeit allgemein herrschende geworden ist? Nach diesen Proben ist es überflüssig, in die Einzelheiten, welche Schulz mit seiner Hypothese in Verbindung bringt, näher einzugehen.

Daß von Niebuhr angenommene jehamonatliche Jahr von 304 Tagen erklärt Schulz S. 23 — 26. für eine bloße Erfindung Niebuhrs. Da er jedoch die Existenz jehamonatlicher Termine und die Beziehung der 38 Nundinen als jährlicher Gerichtstage zu jenen 304 Tagen nicht in Abrede stellen kann, so stellt er S. 26 — 28. 48. 313. zu deren Erklärung die Behauptung auf, daß vermöge einer im römischen Hauswesen eingeführten strengen Ordnung jedes Jahr die Rechnungen abgeschlossen, alle Creditgeschäfte daher immer nur auf 10 Monate eingegangen worden, und die beiden letzten Monate so ausschließlich der Abrechnung und Ausgleichung bestimmt gewesen wären, daß während derselben nicht einmal Gerichtssitzungen statt gefunden hätten. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dieses aber nur eine durch kein Zeugniß unterstützte und aus innern Gründen ganz unhaltbare Hypothese ist.

Eine gleiche Verwandniß hat es mit dem, was der Verfasser S. 44 — 126. über das *Kastrum* als Epoche für bestimmte Staats- und Privatgeschäfte sagt. Eine solche Regelmäßigkeit, wie er hier idealisirt, ist bei keinem frischen Staats- und Volksleben möglich, und der fünfjährige Canon, den er „als die Pulsation des römischen Staatslebens“ herausfühlen wollte, ist, wie er selbst S. 49. 57. 76. 85. 92. 97. zugeben muß, durch so viele Anomalien unterbrochen und die Uebereinstimmung, wo sie statt hat, augenscheinlich so zufällig, daß

man die von ihm mühsam durchgeführte Induction nicht als Beweisführung gelten lassen kann.

11. Das Geld.

Ueber das Geldwesen stellt Schulz zwei eigenthümliche Ansichten auf, deren Eine das ungeprägte, die Andere das geprägte Geld betrifft. Den Gebrauch des rohen ungeprägten Erzes betrachtet er S. 129 — 132. nicht als das Ursprüngliche, sondern als eine jüngere Einrichtung, die planmäßig zur besseren Erhaltung der alten Familien- und Geschlechterordnung erfunden worden. Handel und Verkehr habe nicht unmittelbar mit baarem Gelde, sondern nur durch Ab- und Zuschreiben bei einer gemeinsamen Creditanstalt statt gefunden, indem jede Familie oder Gens ihr mit Erzbarren angefülltes *Aerarium* gehabt, wobei von deren Oberhaupt für jedes Glied seines Hauses ein laufendes *Conto* gehalten worden wäre. So das spätere System der Hausbücher ohne allen Beweis ausdehnend und in die frühesten Zeiten zurückversetzend maßt sich unser Verfasser das Geld- und Geldwesen der Römer bis zu dem ihm beliebigen Grade von Vollkommenheit aus, erzählt uns sogar S. 134. 135. 149. 267. von einer römischen National- oder Depositenbank, und stellt überhaupt S. 134. 265 — 69. 375. das alte Rom als einen großen Handelsstaat, die Patrizier als mächtige Handels Herrn dar. Die völlige Unhaltbarkeit dieser Ansicht ergibt sich aber aus folgenden Gründen. Erstlich sind sowohl bei den römischen Schriftstellern wie in der Sprache und dem Recht eine Menge von Anzeigen vorhanden, daß die Nationalbeschäftigung der alten Römer der Ackerbau war. Zweitens war die Handelschaft ursprünglich so wenig geachtet, daß die Kaufleute vom ordentlichen Censur und eben dadurch auch vom Kriegsdienst und vom Stimmrecht

ganz ausgeschlossen waren 13). Drittens wurde noch im sechsten Jahrhundert Handel zu treiben den Senatoren verboten und als eine unwürdige Beschäftigung angesehen 14). Ganz ohne Handel und Schifffarth ist freilich Rom nicht gewesen, wie schon der alte Tractat bei Polybius III. 22. 23. zeigt. Wenn aber Schulz S. 268. darin findet, daß die Römer schon damals sogar damit umgegangen seyen, Coloniesstädte in Afrika und Sardinien zu gründen, so steht davon in dieser Stelle auch nicht eine Sylbe.

Ueber das geprägte Geld besitzen wir einen umständlichen Bericht des Plinius 15). Nach diesem wurden ursprünglich auf den Denarius zehn Asse, jedes ein Pfund schwer, gerechnet, später aber das Gewicht der Asse auf den sechsten Theil, auf zwey Unzen, noch später gar auf eine Unze reducirt. Man verstand dies bisher immer so, daß zehn dieser reducirten Asse doch noch eben denselben Silberdenarius ausmachten, wie vordem zehn pfündige Asse, und man erklärte dieses durch die allmählig entstandene Seltenheit und Vertheuerung des Kupfererzes 16). Unser Verfasser hingegen behauptet S. 138 — 144. 148 — 150. grade umgekehrt, daß der Werth des Kupfers zum Silber immer derselbe und von den ältesten Zeiten bis unter den späten Kaisern im Verhältniß von 1 : 100 festgesetzt gewesen, ferner S. 142. 146. 148. 155. 186. daß auch nach der Reduction der Asse in allen Staatsrechnungen und im Censuß noch immer nach alten pfündigen Assen gerechnet worden sey, die nach jenem Verhältniß zum Silber zu allen Zeiten einen unveränderten Werth gehabt hätten, und S. 155. 156. daß die cursirenden Silbermünzen, Denarien- und Sestertien, bei jenen Staatsrechnungen nur nach

13) Dionys. II. 28. IX. 25.

14) Livius XXL 63.

15) Plin hist. nat. XXXIII 1.

16) Niebuhr I. 504 — 517.

ihren Verhältnisse zum Kupferwerthe berechnet worden seyen; es hätte also der Denarius zur Zeit wo er zehn reducirte Asse von zwei Unzen enthielt $1\frac{1}{3}$, der Sesterius $\frac{1}{12}$ eines pfündigen Asse's gegolten, und später nachdem die Asse gar auf eine Unze reducirt worden, sey der Denarius, der nun sechs zehn dieser leichten Asse enthielt, zu $1\frac{1}{3}$, der Sesterius zu $\frac{1}{3}$ eines pfündigen Asse's angenommen worden. Diese Behauptungen sind mit den übrigen Ansichten des Verfassers über den Gensu, das Tributum, ja mit dem ganzen Buche so innig verwebt, daß sie einer genauen Prüfung unterworfen werden müssen. Hier aber zeigt sich erstlich, daß wenn das Kupfer zum Silber immer in demselben Verhältnisse stand, so müßte der Denarius, der zehn pfündige Asse galt, an Silber sechs mal schwerer gewesen seyn, wie der Denarius, der zehn reducirte Asse von zwei Unzen werth war; es hätte also mit der Reduction der Kupfermünze auch eine Reduction des Silbergeldes geschehen müssen. Dies behauptet in der That auch Schulz S. 151. 154.; allein von einer solchen Reduction weiß die Geschichte nichts 17). Was zweitens das aufgestellte Verhältniß des Kupfers zum Silber von 1: 100 betrifft, so findet sich darüber ein Zeugniß erst aus der Zeit Justinians 18). Zur Zeit des Arcadius stand es wie 1: 125 19), was grade dessen Wandelbarkeit darthut. Ein Beweis für die ältere Zeit existirt nirgends; denn was Schulz S. 150. darüber aus Combinationen folgert, wird Niemand als Beweis gelten lassen. Drittens ist der Gewinn des Aerariums, wovon Plinius in der angeführten Stelle redet, eben nur dadurch möglich geworden, daß die reducirten Asse aus der Münze zu so viel ausgegeben

17) Elhel doctrin. numm. T. V. p. 8.

18) C. 1. C. J. de collat. aeris (10. 29), C. 1. C. J. de argenti pret. (10. 76).

19) C. 2. C. Th. de conlat. aeris (11. 31), c. 1. C. Th. de argent. pret. (13. 2).

wurden, wie früher die pfündigen. Schulz fählt das Gewicht dieses Gegenbeweises sehr wohl; allein er hülft sich hier S. 154. 156. durch eine Wendung, wobei er den Text nach seinem Sinne ändert und Staatsanleihen improvisirt, wovon in den Quellen nicht die geringste Andeutung vorkommt. Einen besonderen Beweis für seine Ansicht glaubt er aber S. 157. durch die Erklärung der vielbesprochenen Zahl bei Livius XXII. 10. zu gewinnen. Allein man bemerke auf welche Weise er dazu gelangt. Erstlich muß er um seine Summe herauszubringen annehmen, daß die großen Spiele nur jede fünf Jahre gefeiert, also die dazu bestimmten jährlichen 500 Pfund Silber so lange zurückgelegt worden seyen; und zweitens muß er zu jenen 2500 Pfund noch einen außerordentlichen Zuschuß von 250000 Sestertien imaginiren. Alles dieses fällt aber durch die bestimmte Nachricht zusammen, daß die großen Spiele jährlich gehalten worden sind 20). Es giebt also vielmehr die Enormität der Summe den Beweis gegen Schulz; daß Livius nur von reducirten nicht von pfündigen Assen verstanden werden kann.

Nachdem auf diese Weise die Grundlage, worauf unser Verfasser sein Gebäude auführt, zerlöthrt ist, so ist es überflüssig näher bei der S. 164 — 200. vorkommenden Ausführung zu verweilen, indem diese sich überall an den augenomeinen Grundirthum anschließt, ohne weitere Beweise dafür beizubringen. Der Leser, welcher auf die Einzelheiten einzugehen Lust hat, wird von selbst finden, wie der Verfasser auch hier seiner Methode treu geblieben ist, aus irgend einer flüchtigen Andeutung oder gar aus bloßen Vermuthungen mit voller Gewisheit das System herauszufinden, welches zu seinen vorgesezten Meinungen paßt. So ist es unter Anderen eine reine Erdichtung, was S. 197. von einem im Jahr 1046 eingeführten neuen Münzfuß unter dem Namen *moneta sacra*

20) Livius I. 35.

vorkommt. Der Verfasser hat auch darüber weder dort noch S. 125. oder 613. eine Beweisstelle anzugeben für dienlich erachtet.

III. Vermögen.

Daß das Vermögen nach der Verfassung des Servius Einfluss auf die Stimmrechte eines jeden Bürgers Einfluss hatte, ist bekannt. Unser Verfasser geht aber viel weiter, und überrascht uns mit einer ganz neuen Entdeckung, wodurch sich Rom in einen wahren Aktienstaat verwandelt. Er erzählt nämlich S. 212 — 214. 233. 234., daß unter dem Namen Caput eine gewisse Vermögenssumme festgesetzt und davon der Genuß des Vollbürgerrechts so abhängig gewesen sey, daß wer mehrere Vermögenscapita besessen, auch mehrere Stimmen geführt, diejenigen aber die weniger als ein Caput besessen hätten, beim Stimmen zusammengerechnet und daher Accensi genannt werden wären. Hieraus folgert er S. 237 — 243. consequent weiter, daß die in den Censuszahlen vorkommenden Capita, nicht wie man bisher glaubte, die weiffähigen Bürger oder Hausväter, sondern die Gesamtzahl der abgeschätzten Vermögenscapita bedeute. Prüft man aber unbefangen die S. 214. 215. für diese neue Bedeutung von Caput angezeigten Beweisstellen, so ist keine einzige wahrhaft beweisend, während andere Stellen entschieden darthun, daß Caput in der Verfassung des Servius jene Bedeutung nicht hatte 21). Auch muß Schulz S. 243. selbst zugeben, daß Dionysius und Livius von den Capita des Censu nur als von Personen reden; allein er erklärt dieses S. 246 — 248. durch eine absichtliche Täuschung, welche Augustus auf das Publicum durch die Geschichtschreiber hätte ausüben lassen. Ich muß es dem Wahrheitsgefühl des Les-

21) Cicero de re publ. II. 22.

fers überlassen, ob er sich bei solchen Gründen beruhigen will.

Eben so willkürlich und unhaltbar sind auch die weitem Ausmalungen dieses Systems. Der Einfachheit und des innern Zusammenhangs wegen sollte man nämlich vermuthen, daß der Verfasser als Vermögenscaput den Censns der fünften Classe 12500 As angenommen hätte. Allein dem ist nicht so. Denn da bei Livius I. 43. neben oder in der fünften Classe auch Accensi erwähnt werden, welche unser Verfasser in seinem Sinne versteht, so nöthigt ihn dieses S. 221. für das Caput eine höhere Summe aufzusuchen. Er setzt also dafür 20000 pfündige Asse fest, und unternimmt es S. 226—233. 620. 621. nachzuweisen, daß dieser Begriff und Anschlag des Caput mit einer geringen Unterbrechung bis in die letzten Zeiten der Kaiser unverändert derselbe geblieben sey. Wir müssen dieser Beweisführung etwas näher treten. Bekanntlich war die spätere Steuerverfassung in der Art eingerichtet, daß ein Bürger von jeden Tausend Solidi, die er nach der vorgenommenen Schätzung im Vermögen hatte, die dafür vom Kaiser festgesetzte Steuer entrichten mußte. Diese Steuereinheit von Tausend Solidi hieß Jugum oder Caput 22), und da nach den oben Note 18. angeführten Stellen das Pfund Silber zu fünf Solidi, das Silber aber zum Kupfer im Verhältniß von 100:1 geschätzt war: so stand allerdings das Caput 20000 Pfund Kupfer gleich. So viel ist jedoch einleuchtend, daß dieses Steuer-caput zu dem Vollbürgerrecht gar keine Beziehung hat, ferner daß man bei jenen 20000 Pfund an die uralten Asse nicht dachte, endlich daß jene Uebereinstimmung bloß zufällig ist, da das Kupfer zum Silber nach Note 19. zu einer andern Zeit in einem andern Verhältnisse stand. Schults mischt aber alle diese Vorstellungen durcheinander und dreht sich in einem

22) Nov. Majoran. Tit. VII, c. 1. §. 16. ed. Beol.

beständigen Cirkel, indem er in jede Stelle erst dasjenige hineinsetzt, was dadurch bewiesen werden soll. Eben so grundlos ist seine Beweisführung für die frühere Zeit, indem von den S. 226—231. angeführten Stellen keine einzige vom Volls- oder Halbbürgerrecht redet, ja viele erst durch die Emendationen, wozu sich der Verfasser S. 143. ein für allemal die Erlaubniß erbitten hat, nämlich statt Sestertien Asse zu lesen, zugerichtet werden müssen. Dabei kommt aber noch der merkwürdige Fall vor, daß er S. 229. in der Zeit von 511 bis 537, weil es ihm eben paßt, das pfündige As zu 2½ Sestertien aufsezt, während es nach der Berechnung S. 155. 156., worauf er verweist, nur 2⅓ Sestertien gleich war. Kann man dieses für ein bloßes Versehen halten?

Den von ihm aufgefundenen neuen Begriff von Caput festhaltend, dringt nun unser Verfasser immer tiefer in das römische Staatswesen ein, erklärt danach S. 249—256. 361. das Steigen und Fallen der Censuszahlen, berechnet aus ihm S. 257—265. den Werth des römischen Grundeigenthums, und beweist S. 265—271. dadurch, und nur dadurch, die früher aufgestellte Behauptung, daß Rom ein blühender Handelsstaat gewesen seyn müsse. Alles dieses fällt mit der Grundlosigkeit der Hauptansicht von selbst zusammen. Eben so unhaltbar, unerwiesen und verworren ist dasjenige, was S. 220—223. über die Accensi oder Halbbürger der höheren und niederen Ordnung, deren Unfähigkeit zur Mancipation und ihre Qualification als *cives libertini ordinis* gesezt wird. Auch die S. 217. vorkommende Behauptung, die ganz armen Leute seyen aufgegriffen, gefesselt und verkauft worden, ist ein redender Beweis von Mißbrauch der Quellen und Verwechselung der verschiedenartigsten Verhältnisse.

Ueber die spätere Einrichtung der Centuriatcomitien und das, was der Verfasser S. 271—277. darüber gegen Niebuhr vorbringt, müssen wir Jedem seine eigene Meinung lassen, weil über diesen schwierigen Punkt nach der Lage der

Quellen keine Gewißheit zu erlangen ist. Durchaus irrig ist aber S. 278. 279. 322. die Behauptung, daß durch Cäsar und Octavian der Censur eine veränderte Einrichtung erhalten hätte, womit die Centuriatcomitien nicht ferner bestehen konnten. Denn die angeführten Stellen des Suetonius reden ganz augenscheinlich bloß von einer Verzeichnung der städtischen Einwohner zum Behuf der Getreidespenden, und ohngeachtet der bestimmten Versicherung des Verfassers S. 279., daß Dio Cassius nur der Tribus, nie der Centurien gedenkt, erzählt uns grade dieser Schriftsteller, daß selbst noch zu seiner Zeit der Schatten der Centuriatcomitien bestände. 23)

Unter der Aufschrift: der Vermögenscensus als Creditus, stellt der Verfasser S. 281—300. den vorthellhaften Einfluß, den der Censur auf den persönlichen Credit ausgeübt hätte, indem bei jeder Tribus ein Hauptbuch geführt, worin unter dem Namen jedes Tribulen durch Ab- und Zuschreiben seiner Erwerbstitel, Schulden und sonstigen quiritarischen Geschäfte die genaueste öffentliche Nachweisung über dessen Vermögen gegeben worden wäre. Zu bedauern ist nur, daß Schulz von den schätzbaren Quellen, woraus er diese umständliche Notizen hat, auch nicht eine Einzige mittheilt. So bleibt nichts übrig als zu schweigen: denn wo nichts bewiesen ist, ist auch nichts zu widerlegen.

IV. Staatsrechte.

Der Begriff der römischen Gentes oder Geschlechter als politischer Abtheilungen der Bürgerschaft, woran mancherlei eigenthümliche staats- und privatrechtliche Wirkungen geknüpft waren, ist bekanntlich von Niebuhr dargethan worden. Ferner weiß man, daß die Römer ihr ursprüngliches nationales Recht das Recht der

23) Dio Cass. XXXVII. 28. LVIII. 20.

Quiriten nannten, daneben aber auch ein *Jus Gentium* als Zubegriff der bei allen Völkern vorkommenden Rechtsleirungen anerkannt und daher auch bei der wissenschaftlichen Ausbildung ihres Rechts alle in dem allgemeinen menschlichen Gefühl gegründeten Rechtsätze aus dem *Jus Gentium* hergeleitet haben. Jenen Gegensatz der Geschlechtsordnung und der von Servius Tullius gegründeten Censurordnung S. 207—209. auffassend, glaubt nun Schulz S. 303—305. noch tiefer in den Geist dieser Verhältnisse einzudringen, indem er, auf das Wort *Gens* gestützt, die kühne Behauptung aufstellt, daß das *Jus Gentium* das älteste zur Zeit der Geschlechtsordnung in Uebung gewesene Recht, das Recht der Quiriten hingegen das spätere erst mit der Bürgerordnung des Servius Tullius entstandene Recht sey, und daß demnach nach S. 307. 308. 445. die in den spätern Quellen vorkommenden aus dem *Jus Gentium* entnommenen Beziehungen, ferner nach S. 306. 327—329. die Bezeichnung des *Jus Gentium* als *jus aequum*, auch nach S. 331. 352. der Zusammenhang des prätorischen Rechts und der *bona fides* mit dem *Jus Gentium* auf jene älteste Zeit der Geschlechtsordnung zurückgebetet werden müßten. Allein abgesehen davon, daß das Recht der Geschlechter nicht *jus gentium* sondern *jus gentilicium* hieß 24), so muß Jeder, der mit den Quellen und dem Entwicklungsgang des römischen Rechts nur etwas bekannt ist, jene Behauptung für völlig verkehrt und abentheuerlich halten. In der Verlegenheit dafür einen Beweis zu geben, greift Schulz S. 304. zu einer Stelle des Gajus, die aber, so wie sie vorliegt, grade das Gegentheil sagt, und daher S. 464. erst sach- und sprachwidrig corrumpt werden mußte.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Patricier und Plebejer lehrt Schulz Seite 308. 309. 326. 344. zu der

24) Gajus III. 17.

von Niebuhr I. 634—57. so bündig widerlegten Ansicht zurück, nach welcher Klienten und Plebejer gleichbedeutend, und mit den Patriziern als Gentilen verbunden waren. Demgemäß malt er S. 319—316. den Zustand der Plebejer zur Zeit der Geschlechtsordnung so idealisch aus, daß er S. 314. sogar die Existenz von Todesstrafen damals läugnet, was jedoch mit einem sehr bestimmten Zeugnisse im Widerspruch steht. 25) Die später gegen die Patricier ankämpfenden Plebejer erklärt er aber S. 208. 343. als eine aus fremden Ansiedlern und untreuen Klienten empor gewachsene Masse, und die Ursache dieses Kampfes schiebt er S. 322—330. 470. 483. bloß auf die plebejischen Häuptlinge, welche bald die niedere Menge misleitet, bald mit den Patriziern wider jene gemeinschaftliche Sache gemacht, bald wieder mit den Patriziern um Unterdrückung des ärmeren Volks gekämpft hätten. Dieser nach den spätern Zeiten der Republik gebildeten Vorstellung will ich aber statt Vieler nur folgende Stelle aus der Zeit der Licinischen Rogationen entgegenhalten, welche zeigt, wie der Druck der damaligen Verhältnisse auf allen Plebejern, den Armen wie den Reichen, lastete, daß also damals noch nicht, wie doch S. 363. geschieht, von mächtigen Plebejern geredet werden darf: Livius VI. 34. *Adeo ergo obnoxios submisserant animos non infirmi solum, sed principes etiam plebis, ut — ne ad plebejos quidem magistratus capessendos petendosque ulli viro acri experientique animus esset.*

Jener Grundansicht gemäß behauptet natürlich auch Schults S. 332—339. weiter, daß durch den endlichen Sieg der Plebejer keine Demokratie, sondern bloß eine weit drückendere Aristokratie des Senats und der plebejischen Vornehmen gewonnen worden wäre. Allein dieses wird schon durch die Flamminische Rogation (520) widerlegt, die als ein ent-

25) Livius I. 26.

schiedener Beweis der Macht des Volks über den Senat dargestellt wird. 26)

Ueber das Rechtsverhältniß der Clientel stellt Schulz S. 339—346. eine Reihe von Theſen auf, die eben so viele unerwiesene und irrige Behauptungen enthalten. Diese haben ihren Grund hauptsächlich darin, daß er sich die Clienten und Plebejer als bloß aus freigelassenen Knechten erwachsen vorstellt, also gar nicht daran denkt, daß es damals auch freigeborne Clienten, eben so wie bei den Germanen freigeborne Ministerialen und Vasallen gab. Nicht genug aber, daß er S. 344. die Clienten schlechthin *cives libertini ordinis* nennt, fügt er auch noch hinzu, daß sie ohne *jus Quiritium*, daher nicht mancipationsfähig, ohne *Commercium* und *intestabiles* gewesen wären. Solche confuse Vorstellungen, die auch zum Theil mit den verkehrten Begriffen vom *jus gentium* und *jus Quiritium* zusammenhängen, sind gar nicht zu widerlegen! Dennoch aber sollen die Clienten nach S. 345. in den Comitien, sowohl der Centurien als der Tribus, mitgestimmt haben. Auch dieses ist, was die Tribusversammlungen betrifft, falsch, wie ein unwiderlegliches Zeugniß darthut. 27) Hinsichtlich der Centuriatcomitien aber frage ich den Verfasser, wie nach seinen Ansichten jene Theilnahme möglich war, da eine Stelle in diesen Comitien vom Censur abhängig, beim Censur jedoch nach S. 284. 287. 358. nur das angerechnet wurde, wovon man quiritarischer Eigenthümer war, die Clienten aber, wie er sagt, gar kein quiritarisches Eigenthum haben konnten. So sängt er sich in seinen eigenen Irthümern.

Ueber das Schuldverfahren hat Schulz S. 353—358. eine umständlich ausgemalte Geschichte erfunden, woraus sich ergibt, daß die harte Behandlung der Plebejer durch die Pa-

26) Polyb. II. 21., Cicero *academ.* II. 5., *de senect.* 4., *de invent.* rhet. II. 17.

27) Livius II. 56.

trizier nur die gerechte und nothwendige Strafe dafür war, daß sie sich untreuer Weise der Clientel entzogen hätten. Dabei sind denn auch die von Niebuhr I. 638—643. entlehnten Begriffe über das Schuldnerum eingemischt, jedoch zugleich durch eine S. 359. sehr zuversichtlich vorgetragene Hypothese, die uns ohne weiteres aus der römischen Welt in ein modernes Handlungscomptoir versetzt, mit den römischen Handelsbüchern in Verbindung gebracht. Gene angebliche Geschichte besteht nun darin, daß die Plebejer ursprünglich, wie sie noch Clienten und als solche, wie oben behauptet, ohne quiritarisches Recht und mancipation unfähig waren, gar nicht in ein Nexum hätten gerathen können; dieses sey erst später, nachdem die Bürgerordnung des Servius Tullius dem unabhängig gewordenen Theil der Plebs das jus mancipii und nexi gewährt, möglich geworden; dieses hätten dann aber nicht bloß die Patrizier, sondern auch die reichen Plebejer gleich benutzt, um vermittelst der Härte des Schuldrechts die geringeren Plebejer zu drängen, sich wieder in die weit mildere Clientel zurückzugeben. Dieses sey auch bis gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts vollständig erreicht gewesen, von wo an also die ärmern Plebejer, die Halbbürger oder Accensi im Sinne des Verfassers, nach S. 288. 293. 294. 345. 358. 365. 367. 413. 467. nur als Clienten, als cives libertini ordinis ohne jus mancipii und nexi anzusehen seyen. Von dieser Zeit an seyen auch die Reichen wieder zu milden Maasregeln gestimmt gewesen, namentlich wäre nun das Schuldnerum, weil es ohnehin seine Anwendung verloren hätte, ganz aufgehoben worden. Daß aber die Milderungen der Schuldgesetze nicht freiwillig sondern nur gezwungen gewährt wurden, daß namentlich die Abschaffung des Nexums mit einer ganz andern Thatfache in Verbindung stand, dieses Alles bekümmert unsern Verfasser S. 364—367. nicht, indem sich nun einmal die Verhältnisse in den von ihm erträumten Zusammenhang fügen müssen.

Ueber den Zinsfuß der alten Zeit hat bekanntlich Niebuhr eine Hypothese aufgestellt, welche nicht bloß durch innere Gründe unterstützt, sondern auch durch die bei Ulpian vorkommenden, noch aus dem alten Recht abstammenden Straffsätze fast zur Gewißheit erhoben wird, indem eine solche Uebereinstimmung der Zahlen, wie sich daraus nicht bloß für einen, sondern für beide der bei Ulpian unterschiedenen Fälle ergibt, nicht auf einer bloßen Zufälligkeit beruhen kann 28). Schulz aber, diesen Grund S. 380 — 383. durch bloß allgemeine Reflexionen beseitigend, nimmt die ältere Meinung eines gesetzlichen Zinsfußes von einem Procent jährlich wieder auf, indem er S. 378. diese hauptsächlich durch den neuen Grund unterstützt, daß jener niedere Zinsfuß der allgemeinen Verpachtung der Güter um die geringe Zehntabgabe entprochen hätte. Allein von einer solchen Verpachtungsregel wissen die Quellen nichts; denn Ulpian, worauf S. 493. 513. Bezug genommen wird, gedenkt der Zehntabgabe nur bei den verödet liegenden Staatsländereien, die einstweilen zur Occupation und Benutzung überlassen wurden, wovon aber kein Schluß auf die ordentlich verpachteten Staats- und Privatländereien gilt 29). Die wesentliche Schwierigkeit, daß mit jenem niederen Zinsfuß die so häufig vorkommenden Klagen der Plebejer unvereinbar seyen, werden S. 385 — 388. durch die schon bekannte Wendung aus dem Wege geräumt, es hätten die Geschichtschreiber durch solche übertriebene Ausmalungen nach gewissen Absichten des Augustus auf das Publicum wirken sollen.

Jener Zinsfuß von einem Procent jährlich soll nach Schulz S.

28) Auffallend ist es, daß Niebuhr III. 69. die von Schrader angenommene so einfache Erklärung des Ausdrucks *seium mensum* die als *sex mensum* nicht annehmen wollte; denn *seui* statt der Cardinalzahl *sex* kommt sehr oft vor.

29) Ich habe diese Unterscheidungen in meiner Rechts Geschichte Kap. V. Note 3. 4. genau nachgewiesen.

376. nicht bloß in der alten Zeit, sondern gegen alle bisherigen Annahmen bis zu den Kaiserregierungen des neunten Jahrhunderts in Geltung geblieben, und nach S. 367. 395. eben der Zinsfuß seyn, der bei Cicero unter dem Ausdruck *centesima cum anatocismo* vorkomme. Hier aber verwickelt sich unser Verfasser in offenbare Widersprüche. Denn in der S. 384. entworfenen Tabelle erkennt er ganz richtig an, daß die römische Terminologie im Zinswesen nach monatlichen Zinszahlungen eingerichtet war, daß also die *centesima* ein Procent monatlich, nicht jährlich, bedeutete; S. 395. 396. 400. aber wird behauptet, daß *centesima* mit dem Beisatz *cum anatocismo* ein Procent jährlich bezeichnet hätte, ja nach S. 400. soll sogar in der dort angeführten Inschrift jener Ausdruck auch ohne den Beisatz von jährlichen *Centesima* verstanden werden. Mit solchen Willkürlichkeiten kann man sich überall aus der Sache ziehen.

Ueber die verschiedenen Abstufungen der Bürgerrechte hat Schulz S. 410 — 452. aus den bereits angeführten Irrthümern und neuen grundlosen Behauptungen eine so abentheuerliche Darstellung zusammengesetzt, daß deren bloße Wiederholung für denjenigen, der den Zusammenhang dieser Verhältnisse etwas aus den Quellen kennt, Widerwillen erregt. Da jedoch dieses unangenehme Geschäft nicht umgangen werden kann, so will ich zur Erleichterung des Lesers die Hauptsätze, worauf jene verworrene Darstellung beruht, genauer unterscheiden:

1. Die Grundlage bildet die Eintheilung in Patricier, Klienten und unabhängige Plebejer, welche Letztere seit der Bürgerordnung des Servius die Mancipationsfähigkeit hatten, während die Klienten derselben entbehrten, S. 410 — 412.

II. Nach seinen Vorstellungen vom Censur unterscheidet Schulz ferner die Vollbürger, die ein volles Vermögenscaput besaßen, die *Accensi* der fünften Klasse oder Halbbürger der höheren Ordnung, die *Accensi* oder Halbbürger der niederen

Ordnung, die zwischen 12500 bis 1500 im Vermögen hatten, endlich die Proletarier und *Capite cens*, die ohne alles Stimmrecht waren, S. 217 — 221. Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts war diese gesammte niedere aus *Accensi*, Proletarien und *Capite cens* bestehende Bürgerschaft wieder in der Clientel der Vornehmen, daher *cives libertini ordinis* und ohne *quiritarische* Rechte, S. 413.

III. Auf diese Rechtsformen führt Schulz auch das ältere latinische Recht zurück. Es sollen nämlich die Latiner seit dem fünften Jahrhundert, wie die niedere Plebs zu Rom, *cives libertini ordinis*, ohne *Mancipium* und *Commercium*, unter Clientel und mit dem Stimmrecht der *Accensi* begabt gewesen seyn, S. 414 — 416. Diese Behauptungen stehen aber nach allen Seiten hin mit dem, was die Quellen über die Behandlung der Latiner ausagen, im graden Widerspruch 30). Namentlich ist es durchaus irrig, wenn S. 415. die Maassregel, die unter den latinischen Städten gegenseitig das *Commercium*, *Connubium* und die *Concilia* aufhob 31), auf das Verhältniß derselben gegen Rom gebendet wird. Vielmehr beweist ein sehr bestimmtes Zeugniß, daß zwischen den Römern und Latinern fortwährend *Mancipationsgeschäfte* bestanden 32). Ein wahrer Frevel ist aber die S. 568. vorkommende Anführung zweier Beweisstellen für den Satz, daß die Latiner als Römische Bürger *libertini ordinis* nur zum Seebienste gebraucht und daher *socii navales* genannt worden seyen. Es werden grade in jenen Stellen die *socii navales cives Romani libertini ordinis* von den *socii Latini nominis* auf das Bestimmteste unterschieden.

IV. Von den übrigen Italiern hat Schulz S. 419 —

30) Der Kürze wegen muß ich hier auf meine Rechtsgeschichte Kap. VIII. XIV. XX. verweisen.

31) Livius VIII. 14.

32) Livius XLI. 8.

422. die Vorstellung, daß sie sich zwar nach ihren eigenen Gesetzen regiert, aber als unter Roms Oberhoheit stehend, analog den Klienten, nicht das quiritarische Eigenthum ihres Bodens, sondern bloß den Besitz und Nießbrauch gehabt, und an das römische Volk als den quiritarischen Eigenthümer Grundzinsen und Frohnden entrichtet hätten. Auch diese Begriffe sind durchaus verkehrt. Denn die Italischen Völker, die sich nach ihren eigenen Gesetzen regierten, also der Form nach noch selbstständige Staaten und Bundesgenossen der Römer waren, hatten eben deswegen auch das freie und volle Eigenthum ihres Grund und Bodens, zwar nicht nach quiritarischem Rechte, wovon ja bei ihnen gar nicht die Rede seyn konnte, aber nach ihrem eigenen bürgerlichen Recht. Die andern Italischen Völker, die als Unterthanen unter römischen Gesetzen und Obrigkeiten gehalten wurden, hatten zwar den Theil ihres Bodens, der zum *ager publicus populi Romani* gemacht werden war, eingebüßt; allein eben dieses zeigt, daß der Rest nicht ins Eigenthum des römischen Volkes gekommen ist. Daß Tacitus den Ausdruck braucht: *stipendiaria iam Italia*, beweist nicht was Schulz S. 420. daraus folgert, indem *Stipendium* nicht Grundzinsen, sondern Subsidien und Tribut jeder Art bezeichnet.

V. Auf diesen irrigen Grundbegriff vom Rechtsverhältniß der Italiker baut nun Schulz S. 415—417. 422—431. eine ganz neue und unerhörte Auslegung des Julischen Gesetzes, indem er die bekannte Clausel: *si populi fundi facti essent* so versteht, es hätten die Italiker durch jenes Gesetz zwar die Civität, jedoch das quiritarische Eigenthum ihres Bodens erübt erhalten, wenn sie durch Abtretung eines Stück Landes oder auf andere Weise den darauf haftenden Grundzins abgelöst hätten. Auf diese Operation der Ablösung bezieht er

33) Der Kürze wegen beziehe ich mich auf meine Rechtsgeschichte Kap. XLIII. Note 39.

nun eine Reihe von Maasregeln des Sulla, die aber durchaus nur in seiner Imagination beruhen. Der Leser lasse sich darüber nicht durch die S. 424—426. angehäuften Citate täuschen, indem diese theils von ganz andern Verhältnissen theils so unbestimmt und allgemein reden, daß sie für eine durch nichts unterstützte und in ihren Voraussetzungen schon irrige Hypothese keinen Beweis abgeben. Ueber die S. 428. vorkommende Verdrehung des Gaius wird schon jeder Anfänger in der Jurisprudenz, der aus den Institutionen den Begriff von *res sortiva* kennen gelernt hat, urtheilen können. Keine Erbschaft ist auch dasjenige, was S. 431—438. über die Operationen des Sulla vorgetragen wird, und hier sind ebenfalls die angeführten Beweisstellen in einen ganz falschen Zusammenhang gebracht. Denn

1) Die Einziehung der Aecker und Verausabung des Bürgerrechts, wovon die Deklamation *pro domo* (30) handelt, war ein bloßer Gewaltstreich zur Bestrafung der Municipien, die es mit Marius gehalten hatten. 34)

2) Die *vicesima* im Briefe an Attikus, welche Schulz S. 424. 433. auf seine Hypothese reducirt, ist in der That nichts anders, als die alte *vigesima manumissionum*, die noch immer fortbestand 35), und es ist ganz willkürlich, wenn diese Abgabe mit den *nova vectigalia*, deren ein anderer Brief gedenkt, in Verbindung gesetzt wird.

3) Eben so willkürlich ist es, wenn S. 435. der Verkauf von Immunitäten durch Antonius, worüber Cicero in den Philippischen Reden klagt, auf jene Ablösung der Grundabgaben bezogen wird. Auch irrt Schulz darin, wenn er von einem damals wieder eingeführten *tributum* redet,

34) Die Beweisstellen findet man in meiner Rechtsgeschichte Kap. XXIII. Note 48. Kap. XXV. Note 4. 5.

35) Man sehe meine Rechtsgeschichte Kap. XVII. Note 26. Kap. XXXI. Note 5.

indem diese Einführung erst unter dem folgenden Consulate geschah. 36)

4) Eben so wenig haben die Militärcolonien des Cäsar und Octavian S. 436. 437. mit der Ablösung von Grundabgaben irgend etwas zu thun, wobei ich nicht übergehen kann, daß der Verfasser von 32 Colonien des Augustus redet, während in dem von ihm angeführten Suetonius duodeviginti zu lesen ist!

5) Endlich bringt unser Verfasser S. 533. mit seiner Hypothese sogar die alte *legis actio per pignoris capionem* in Verbindung, indem er diese als das Zwangsmittel betrachtet, wodurch die bei den Italikern in Cantonirung verlegten Legionen jene ihnen als Sold angewiesenen Grundstücken von den Grundbesitzern beigegeben hätten. Man braucht aber dawider nur zu bemerken, daß die *Legis-Actiones* bekanntlich in weit ältere Zeiten zurückgehen.

VI. Neben dem alten eigentlichen Latiniſchen Recht, welches durch das Jusiſche Geſetz verſchwand, nimmt Schulz S. 417. ganz richtig noch eine künstliche Latinität an, welche den Städten in den Provinzen häufig als Privilegium verliehen wurde. 37) Allein er ſtellt über deren Rechtsverhältniß wieder die irrigſten Begriffe auf, indem er dasſelbe ebenfalls auf ſeine grundloſen Hypotheſen zurückführt. Dabei verwickelt er ſich in den augenſcheinlichſten Widerſpruch, da er dieſen Latiniern S. 418. das *Commercium* oder *quiritariſche* Recht abſpricht, weiter unten aber doch ſie als die Norm betrachtet, wonach das Rechtsverhältniß der Latini Juniani gebildet wurde, die aber nach den beſtimmteſten Zeugniſſen das *Commercium* hatten. 38) Eben dort ſo wie auch S. 439. 442. 443.

36) Plutarch. Aemil. Paul. 38.

37) Man findet die Beweisſtellen in meiner Rechtsgeſchichte *Ar. XII.* Note 121—125. *Rap. XXIV.* Note 33.

38) Ulpian. *XIX.* 4.

werden die *Lex Aelia Sentia* und die *Lex Junia Norbana* als organische Gesetze über die bürgerlichen Rechte der Latiner und Italiker behandelt, während doch jeder Anfänger der historischen Jurisprudenz weiß, daß diese Gesetze nur auf gewisse Arten von Freigelassenen gingen, und mit Bevölkerungsverhältnissen nicht das Mindeste zu schaffen hatten.

VII. Ueber das *Jus Italicum* stellt Schulz S. 438—444. durch Vermischung der verschiedenartigsten Verhältnisse einen neuen Begriff auf, wovon das Wesentliche dahin geht, daß die reichen Italiker endlich seit Augustus Vollbürger mit quiritarischem Eigenthum an ihren Grundstücken, die minder Reichen in den italischen Municipien ohne *Commercium* und *Colonat* der reichen Municipien, die ganz Armen aber durch die *Lex Aelia Sentia* in die Kategorie der *Peregrini dediticii* versetzt worden wären. Eine Widerlegung dieses Grundbegriffs ist unnöthig, da in demselben nur alle bereits nachgewiesenen Irrthümer summiert sind. Neben jenem *Jus Italicum* und dem dadurch gewährten quiritarischen Grundeigenthum wird übrigens S. 437. 441. die Fortdauer der Grundzinsen, so weit diese noch nicht abgelöst gewesen wären, behauptet, während doch Spanheim und Savigny dargethan haben, daß die Freiheit von Grundsteuern wesentlich zum italischen Recht gehörte. 39) Zur Unterstützung seiner Ansicht bezieht sich Schulz S. 549—552. auf die *obligatio praediorum* unter Trajan. In dieser kommt nämlich in den Professionen der Bürger von *Belleja*, da wo sie den Gesamtwertb ihrer Grundbesitzungen angeben, mehrmals der Zusatz *deducto vectigali* vor, und diesen deutet Schulz eben auf jene noch nicht abgelösten Grundzinsen, die an dem Eigenthumswertb in Abzug gebracht worden wären. Allein man kann darunter entweder mit Savigny in der Recension der

39) Die Beweisketten findet man in meiner Rechtsgeschichte Kap. XXXI. Note 77

bekannten Schrift von Wolf ⁴⁰⁾ die Vectigalgüter verstehen, welche der profitirende Bürger von der Stadt oder geistlichen Corporationen in Erbpacht hatte; oder es bezieht sich jener Abzug auf gewisse städtische Abgaben für die Benutzung eines Aquaeducts und dergleichen, die ebenfalls unter dem Namen Vectigalien vorkommen. ⁴¹⁾

VIII. Jene für Italien gebildeten Rechtsverhältnisse sollen endlich nach S. 439. 445. durch Hadrian und Caracalla auch auf die Provinzen übertragen worden seyn, so daß die Reichen in den Provinzialstädten römische Vollbürger geworden, die übrigen städtischen und ländlichen Einwohner aber Peregrinen geblieben und den Reichen als Clienten unter dem Namen Inquilinen und Colonen adscribirt worden seyen. An diesem Ziele angelangt wird uns endlich auch der Endzweck, wonach die ganze mühselige Arbeit des Verfassers angelegt war, deutlich. Es ist dieses nämlich kein anderer, als zwischen dem spätern Institut des Colonnats und den frühern Zuständen eine historische Verbindung auffinden und damit über Savigny's gründliche und besonnene Abhandlung, die von einer solchen Verknüpfung nichts weiß, wie S. 450–452. den Stab brechen zu können. Leider scheitert aber diese ganze Darstellung an dem einfachen Bericht über die Maasregel des Caracalla, der ohne alle Unterscheidung von Reichen und Armen so lautet: In orbe Romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt. Als eine Folge jener Ansicht wird auch S. 448. behauptet, daß für die Nichtbürger die Provincialrechte fortwährend geltend geblieben und diese Geltung selbst noch in dem Theodosischen und Justinianischen Codex ersichtlich sey. Ich weiß nicht, welche Stellen hier gemeint seyn können, glaube aber einstweilen

40) Heidelb. Jahrbücher 1809. S. 254–261.

41) Cicero adv. Rull. III. 2., fr. 27. §. 3. de usur. (7. 1).

mit voller Sicherheit bei der Ansicht Spanheims beharren zu dürfen, der aus vielen Zeugnissen bewiesen hat, daß von Caracalla an die Herrschaft des Römischen Rechts in den Provinzen allgemein geworden ist. 42)

V. Staatsmittel.

Unter dieser Ueberschrift handelt der Verfasser drei Punkte ab, die Benützung der Staatsgüter, das Abgabewesen und die Kriegsverpflichtung. Ueber die Staatsgüter, den *Ager publicus*, stellt er von seinem Oppositionsgeiste gegen Niebuhr und Savigny geleitet, mit großem Kraftaufwand ein neues System auf, welches aber eben so unhaltbar ist, wie alles Uebrige. Zur Vergleichung und Widerlegung dieser Ansichten will ich die Hauptsätze, worauf es hier ankommt, nach den Quellen durchgehen.

1. Von den durch Eroberung gewonnenen Ländereien wurde das, was wirklich angebaut war, zu Colonien benutzt, oder verkauft oder gegen Grundzinsen verpachtet; das öde Land aber Jedem, der wollte, gegen die geringe Abgabe eines Zehnten, zum Anbau überlassen. 43) Diese für alle übrigen Rechtsverhältnisse wesentliche Unterscheidung hat Schulz gar nicht beachtet.

II. Zu der Besiznahme solcher öden Ländereien waren bis ins vierte Jahrhundert bloß die Patrizier berechtigt und daher der *Ager publicus* nach den bestimmtesten Zeugnissen bloß in ihren Händen. 44) Nach Schulz S. 460. 461. hingegen sollen die Plebejer schon von Servius Tullius dazu berechtigt worden seyn.

42) *Orbis Roman.* II. 7.

43) *Appian. de bell. civ.* I. 7.

44) *Livius* IV. 51. 53, *Dionys.* VIII 70. 73. 74. X. 32. 37.

III. An dem zum Anbau übernommenen Boden Lande erhebt man nicht das Eigenthum, sondern nur eine Possessio, die zu jeder Zeit von Seiten des Staats widerrufen werden konnte und niemals eine Usucapion begründete. ⁴⁵⁾ Schulz hingegen behauptet S. 462—467. 478—480., auf seine Ansicht vom *Jus Gentium* und eine Verdrehung des *Gaius* gestützt, daß *Possessio* das alte patricische Eigenthum nach der Geschlechtsordnung gewesen und daß seit der Zulassung der Plebejer auch *Mancipation* und *quiritarisches Recht* am *Ager publicus* aufgetreten sey. Ja es werden sogar S. 482. zwei Beweisstellen dafür angeführt, daß daran *Usucapion* statt gefunden hätte. Allein Beide ergeben im Zusammenhang betrachtet einen andern Sinn. Es gab nämlich unter den Kaisern noch hin und wieder Reste des alten *Ager publicus*, die von den anstoßenden Nachbarn wie Privateigenthum usurpirt werden waren. Diese forderte *Vespasian* für den *Fiscus* zurück. Da aber dadurch viele beunruhigende Untersuchungen veranlaßt wurden, so schlug endlich *Domitian* Alles nieder, indem er diese Reste den Besthern schenkte. ⁴⁶⁾ Hierauf bezieht sich nun die Stelle des *Sueton. Domit. g. Subseciva* — *possessoribus ut usucapta concessit*, welche eben beweist, daß der Kaiser hier nur durch eine besondere Indulgenz und als etwas Singuläres den Begriff der *Usucapion* zur Anwendung kommen ließ. Hätte die ordentliche *Usucapion* statt gefunden, so wäre weder jene Einziehung durch *Vespasian* möglich, noch eine besondere Concession des *Domitian* nöthig gewesen. Eben so wenig spricht das bei *Gruter* 1081, 2. vorkommende *Rescript* des *Domitian* von einer *Usucapion*. Es war nämlich zwischen den *Faleriern* und den *Firmanern* über gewisse

45) Die Beweisstellen stehen in meiner Rechtsgeschichte Kap. V. Note 12—14.

46) *Hyginus de condit. agror. ed. Goss. p. 210.*, *Aggenus de contr. agror. p. 68. 69.*

von ihnen benutzte Stücke des *ager publicus* Streit entstanden, den der Kaiser mit Beziehung auf die Länge der Zeit zu Gunsten der Besitzer entschied. Dieses zeigt, daß, was sich ohnehin von selbst versteht, bei Streitigkeiten unter Privatpersonen über die Benutzung am *ager publicus* der alte Besitzstand in Betracht kam, beweist aber nicht, daß, was hier die Frage ist, daraus eine *usucapio* gegen den Staat selbst entstanden wäre.

IV. Die Besitznahme zur Benutzung geschah nicht durch förmliche Vermessung und Assignation, sondern durch einfache Occupation in Folge eines Edictes, welches unstreitig das Römische regulirte 47), und davon wurden diese Ländereien, wie die Schriften der Agrimensores zeigen, *agri occupatorii* genannt. Schulz aber läugnet dieses, indem er S. 458. 459., den Unterschied von Assignation und Occupation nicht fassend, sich bei Letzterer etwas Willkürliches und Gewaltthätiges denkt. Er behauptet demnach, daß es keine andere Besitzergreifung als kraft einer regelmäßigen Vertheilung nach Zugern gegeben habe. Die *agri occupatorii* erklärt er aber S. 649. 650. durch eine kühne Versehung der Zeiten für die Ländereien, die während der Kriege Constantin des Großen von ihren Besitzern verlassen und in jedem Municipalgebiete der Occupation Preis gegeben worden wären.

V. Der Verkauf des bebauten Landes, die Vertheilung unter die Bürger oder die Anweisung an Colonen geschah hingegen immer nach gehöriger Vermessung und Limitation durch förmliche Assignation 48), und dadurch erhielt der Empfänger sein Stück zum quiritarischen Eigenthum frei von Grundzinsen. 49) Nach Schulz hören aber diese Unterschie-

47) Appian, de bell. civ. I. 7. 18.

48) Die Beweisstellen stehen in meiner Rechtsgeschichte Kap. V. Note 16. 17. 23—27. Kap. XXV. Note 19—57.)

49) Dieses zeigt der überall hervortretende Gegensatz des assignirten Landes und des *ager publicus*.

dungen zwischen den zum Eigenthum assignirten und den noch im Eigenthum des Staats befindlichen, gegen Grundzinsen verliehenen Ländereien auf, indem nach seinem Begriff von *Possessio* jede Verleihung Eigenthum gewährte. Da jedoch dieses zu anderen Aussagen der Quellen nicht stimmt, so schiebt unser Verfasser S. 484—486. schnell die Hypothese ein, daß vom Jahr 346 an, kraft eines durch die Patrizier zu Gunsten der Plebejer gefaßten Beschlusses, die Staatsländereien fortan nie mehr zum Eigenthum verliehen, sondern nur gegen Grundzinsen verpachtet werden sollten. Wenn da an werden denn auch S. 492. selbst die Colonen in den Colonien nicht mehr als Eigenthümer sondern nur als Pachtbesitzer der ihnen assignirten Acker angesehen. Dieses soll gedauert haben bis zum Thorischen Gesetze, welches, da es die Grundzinsen vom *ager publicus* aufhob, S. 498. 499. so erklärt wird, als ob dadurch die Staatsländereien in Privateigenthum verwandelt worden seyen. Allein dieser Schluß ist augenscheinlich falsch; auch werden in jener Darstellung das eigentliche und das fälschlich so genannte Thorische Gesetz nicht gehörig unterschieden. 50)

VI. In Folge der *Plebejischen Rogationen* (379) wurde zur Beschränkung der Machthaber für den Besitz von Staatsländereien ein Maximum von fünfhundert Jugern festgesetzt. Daß diese Beschränkung nicht das Privateigenthum, sondern die Zehntäcker des Staates betraf, sagen die Berichte über diesen Gegenstand so bestimmt 51), daß die früheren Irrthümer darüber kaum begreiflich sind. Dennoch führt uns Schulz S. 487., durch die Verwicklung seiner unrichtigen Vorstellungen gebrängt, zu der ältern Meinung zurück, daß die

50) Bei Appian. de bell. civ. I. 27. ist nämlich der Name *Enthorius* in den Text hinein corrigirt.

51) Appian de bell. civ. I. 8, Plotarch. T. Gracch. 8.

Absicht des Licinischen Gesetzes auf Festsetzung eines Maaßes für den Grundbesitz überhaupt gerichtet gewesen sey.

VII. Der Mehrbesitz von fünfhundert Jugern sollte, wie ebenfalls Appian berichtet, außer der zu entrichtenden Geldbusse eingezogen und unter die Armen vertheilt werden. Schulz hingegen will S. 471. 488—490. eine unbegründete Hypothese durch eine andere stützend, darthun, daß der Mehrbesitz dem Inhaber gelassen, und nur eine jährliche Buße von 20 Assen für jedes Jugerum auferlegt worden sey.

VIII. Niebuhr hat bekanntlich für das agrarische Recht der Römer auf eine ganz vernachlässigte Quelle, die Sammlung der Agrimensoren, aufmerksam gemacht, und so sehr diese Bruchstücke unter der Unwissenheit der spätern Zeiten gelitten haben, so enthalten sie doch noch so viel Rechtes und Antikes, daß sich daraus mit voller Sicherheit das System des agrarischen Rechts entwickeln läßt. 52) Bei Schulz hingegen werden S. 482. 483. diese Quellen ohne Weiteres als unbrauchbar „mit Unwillen“ beseitigt.

Ueber das Abgabewesen stellt unser Verfasser eine Verknüpfung von Sätzen auf, die einzeln einer Prüfung unterworfen werden müssen, weil dabei mannichfaltige Beweisstellen gebraucht und Wahres mit Falschem in einer Weise vermischt ist, welche den nicht ganz Bewanderten leicht täuschen könnte.

I. Die Grundlage bildet der Satz, daß in der Formel des Censur der Preis des Getreide unveränderlich zu 10 Assen alter Erzwährung für den Medimnus angeschlagen, und daß dieser künstliche Getreidepreis auch durch die Beraustaltungen des Senats gewöhnlich als der wirkliche Marktpreis erhalten worden sey, S. 501—512. Nun ist es allerdings bekannt, daß

52) Ich habe dieses in meiner Rechtsgeschichte in vielen Stellen besonders in den Kapiteln V. XXV. gezeigt.

die Medilen durch zeitige Anlegung von Getreidevorräthen die Preise in einer mäßigen Höhe zu erhalten suchten, und es werden auch mehrmals die wohlfeilen Kornpreise genannt, die als Frucht jener Bemühungen in Rom gegolten hätten. Allein eine Gleichheit findet sich dabei nicht, sondern um dieselbe herauszubringen, muß der Verfasser die ausgegebenen Geldpreise auf seine imaginäre Erzwährung reduciren, deren Unhaltbarkeit wir oben nachgewiesen haben, oder wenn auch dieses nicht hilft, die Resarten ändern und die Afse in Sesterzen verwandeln.

II. Nach diesem festen Getreidepreis wird nun auch S. 512—514. der Werth des Juchert Landes herausgebracht. Es wird nämlich, was richtig seyn mag, der rohe Ertrag jedes Jucherts zu 10 Medimnen angeschlagen. Davon wird ferner, was gewiß irrig ist, der Zehnte, also ein Medimnus oder nach dem Obigen 10 Afse als der reine Gewinn jährlich angesetzt. Dieser jährliche Gewinn wird dann als Zinse angesehen, nach dem (ebenfalls irrigen) Zinsfuß von 1 Procent zu Capital gerechnet, und auf diese Weise durch eine Serie irriger Factoren der Censuserwerth des Jucherts auf 1000 Afse festgesetzt. Wie kann man auch nur glauben, daß so jedes Stück Land ohne Rücksicht auf Lage und Güte nach demselben Werthe geschätzt worden wäre? Da aber nun einmal solche fixe Preise bei unserm Verfasser zur fixen Voraussetzung geworden sind, so soll nach S. 514. auch jeder Knecht ohne Unterschied den Censuserwerth von 10000 Afse gehabt haben. Allein die S. 226. 227. angeführten Stellen sagen das von kein Wort, und merkt denn der Verfasser nicht, daß seine Rechnungen zu dem absurden Resultat führen, ein Knecht sey so hoch geschätzt gewesen, wie zehn Juchert Landes?

III. Daß das Tributum auf jedes Tausend der im Census ermittelten Summen angeschlagen wurde, hat Niebuhr gezeigt, und es ergibt sich aus einzelnen Beispielen, daß nach den Umständen und nach der Natur der steuerbaren

Sachen eins, zwei, drei und mehr von jedem Tausend als Tributum erhoben wurde 53). Unser Verfasser hingegen nimmt ein unveränderliches Tributum von Eins vom Tausend an. Von seinen Gründen ist jedoch wieder kein einziger haltbar:

1) Die S. 515. 516. vorkommende Berechnung setzt die Servianische Verfassung voraus; allein Dionysius IV. 43. sagt ausdrücklich, daß der zweite Tarquinius dort nicht nach der Steuerverfassung des Servius sondern nach der früher bestandenen zu Werke gegangen sey.

2) Die S. 517. erwähnte Stelle des Livius spricht gar nicht vom Tributum, sondern von einem Stipendium, welches den Colonien zur Strafe auferlegt wurde.

3) Ein anderer Beweis wird S. 518. aus inneren Gründen hergeleitet. Es soll nämlich das Tributum dem Zehnten vom Ertrag der Capitalien und Grundstücke gleich gewesen seyn, was nach dem gesetzlichen Zinsfuß von 1 Procent oder das Zuchert zu 1000 Asse und dessen Reinertrag zu 10 Asse angenommen, 1 vom 1000 ergebe. Dieser Beweis dreht sich aber augenscheinlich in einem Zirkel willkürlicher und irriger Voraussetzungen.

4) Einen Hauptbeweis glaubt Schulz S. 518. in Livius XXXI. 13. zu finden. Es hatte nämlich der Staat, als er eine gemachte Anleihe zurückzahlen sollte, in Ermangelung baaren Geldes die Staatsgläubiger mit Grundstücken bezahlt, jedoch dabei vorbehalten, daß jeder, wenn das Aerarium wieder zahlungsfähig würde, sein Land gegen baares Geld zurückgeben könnte; inzwischen sollte zum Zeugniß, daß jene Grundstücke Ager publicus wären, jedem Zuchert ein Grundzins von einem As auferlegt bleiben. Wie mag aber von einem außerordentlichen Recognitionzins auf die Besteuerungsverhältnisse ein Schluß gezogen werden!

53) Livius XXXIX 44.

5) Endlich wendet Schulz S. 519. seine Vorstellungen auch auf eine, wie er sagt, bisher unverständliche Stelle des Suetonius (Octav. 41.) an. Diese Unverständlichkeit kann aber nur in ihm selbst ihren Grund haben. Denn Jeder, der nur zu übersezen versteht, wird auch ohne die Note des Casaubonus das, was Suetonius sagen will, einsehen: nämlich es sey damals so viel baares Geld in Umlauf gewesen, daß man es nur gegen geringe Zinsen hätte anbringen können und daher vorgezogen hätte, es in Grundstücke zu stecken, wodurch deren Preise sehr gestiegen seyen.

IV. Statt des ordentlichen Tributums von 1 vom Tausend, erzählt Schulz S. 484—486. 523—526., sey aber vom Jahr 346 an, wegen der damals eingeführten Besoldung der Truppen, bis zum Jahr 446 ein doppeltes Tributum erhoben worden. Allein Livius IV. 60. redet nur von einer Erhöhung, nicht gerade von einer Verdoppelung, und die Stelle des Plinius: stipendio populum liberavit gehört gar nicht in diesen Zusammenhang, sondern bezieht sich auf ein ganz anderes Verhältniß 21). Vom Jahr 446 an, fährt Schulz fort, sey aber das doppelte Tributum, wo es noch vorkomme, immer nur als eine Staatsanleihe anzusehen; namentlich wäre das duplex tributum, welches Livius XXIII. 31. anführt, 25 $\frac{1}{2}$ Jahr lang fortbezahlt (wovon jedoch in den Quellen kein Wort steht) und endlich nach Livius XXXIX. 7. mit 25 $\frac{1}{2}$ Asse auf jede Tausend zurückgezahlt worden, wodurch zugleich die Höhe des einfachen Tributums als 1 vom Tausend entschieden dargethan werde. Allein vom März des Consulats des L. Sempronius Gracchus, wo der Senat jenes doppelte Tributum ausschrieb, bis zum Triumphe des C. Manlius am Schluß des Consulats des Aemilius und Flaminius, wo die Rückzahlung erwähnt wird, sind, man mag rechnen nach welcher Aera man will, 28 runde Jahre, und es ist ärgere

21) Niebuhr III. 96. 306.

lich zu sehen, wie Schulz die Jahre vorn und hinten zurecht und verfälscht, um die Uebereinstimmung des Zahlenverhältnisses heranzubringen. Ueberdies sagt Livius ausdrücklich, daß jene 25 1/2 Aße etwas ganz Anderes, nämlich die letzten Reste einer schon größtentheils zurückgezahlten Staatsanleihe waren.

V. Neben dem einfachen Tributum der Bürger, behauptet Schulz S. 520—523. ferner, hätten aber die Aerarier stets das doppelte zu entrichten gehabt, und dieses sey die Abgabe, die unter dem Namen *ultra tributa* vorkomme. Es ist aber bekannt, daß diese auf etwas ganz Anderes gehen, und man begreift nicht, wie Schulz Jenes so in den Tag hinein schreiben konnte, wenn er nur die folgende bekannte Stelle erwogen hätte: Livius XXXIX. 44. *Censores vectigalia summis pretiis, ultra tributa infimis locaverunt.* Zur Unterstützung dieser neuen Erklärung der Aerarier bezieht er sich auf einen andern von ihm S. 401. 402. erfundenen Satz, nämlich daß die auferlegten Geldbußen nicht wirklich bezahlt, sondern nur mit doppelter Verzinsung in besondere eherner Tafeln öffentlich eingetragen worden seyen. Allein auch dieses beruht theils auf den irrigen Ansichten vom Zinsfuß, theils auf den willkührlichsten Auslegungen und Combinationen.

VI. Das Abgabewesen der Italiker wird ganz richtig als von dem Tributum der Bürger verschieden angenommen. Jedoch baut Schulz S. 529—534. auf dem oben S. 22. widerlegten Irrthum fort, als ob aller Grund und Boden der Italiker im Obereigenthum des römischen Volkes gestanden, ihr Stipendium also ein wahrer Grundzins gewesen wäre, und daß dieser Zustand auch nach der durch die Ker Julia erlangte Civität noch bis zur Ablösung der Grundabgaben fortgedauert hätte. Demgemäß wird S. 534—543. aus allerlei Stellen zu beweisen gesucht, daß von Cäsar an das Tributum nach dem Censu auch in Italien eingeführt

worden sey, jedoch anfangs bloß für die Grundstücke, und auch nach einem zehnfach höheren Maaßstabe, nämlich als 1 vom Hundert oder 10 vom Tausend, bis dieses unter Liborius auf die Hälfte, auf 1 von zweihundert, herabgesetzt worden sey. Allein die bei Cicero ad div. IX. 17. erwähnten Vermessungen haben nicht das Geringste mit dem Censur zu thun, sondern beziehen sich auf die Vertheilung an die Veteranen ss). Das S. 534. hieher bezogene tributum collatum ex centesima in der epist. ad Brut. 18. wird ausdrücklich nur als eine außerordentliche Beschätzung der Reichen genannt, und es ist falsch, wenn S. 535. die Nachrichten bei Appian und Dio Cassius, die allerdings von einer ordentlichen Besteuerung reden, damit in Verbindung gesetzt werden, indem sich diese auf eine spätere Zeit beziehen. Ferner wird S. 535. um für die Censurabgabe von 1 vom Hundert und 1 von Zweihundert Zeugnisse zu erhalten, bei Tacitus I. 78. II. 42., der Ausdruck centesima rerum venalium in centesima rerum vectigalium umgeändert, und bei Sueton. Calig. 16. statt ducentesima auctionum Italiae; ohne Bedenken ducentesima agrorum Italiae gelesen. So ist denn das System fertig. Allein abgesehen davon, daß dasselbe auf keinem einzigen zureichenden Beweise beruht, ergibt sich aus der Tafel von Heraclea, daß schon bald nach der Zeit Julia der gewöhnliche Censur in den italischen Städten eingeführt war ss).

VII. Jenes Abgabensystem soll allmählig auch in den Provinzen eingeführt, dabei jedoch, weil der Provinzialboden im Obereigenthum des römischen Volkes geblieben, dem Tributum die rechtliche Natur eines Grundzinses erhalten worden seyn; und so schließt dann endlich Schulz S. 543—549. unter einem auch schon S. 299. 300. vorgekommenen Ausfall gegen Savigny's Abhandlung über die römische Steuerverfassung

ss) Man vergleiche meine Rechtsgeschichte Kap. XXV. Note 6.

ss) Man sehe meine Rechtsgeschichte Kap. XXIIV. Note 17.

mit der frohen Entdeckung, eine unmittelbare Verbindung zwischen dem alten Censuß und dem späteren Steuerwesen nachgewiesen zu haben. Was aber jenes Obereigenthum betrifft, so war dieses bekanntlich nur eine theoretische staatsrechtliche Ansicht, die man practisch nirgends festhielt, indem die Provinzialen mit ihrem Grund und Boden durchaus wie Eigenthümer schalteten und walteten und denselben auch durch Eigenthumsklagen schützen konnten 57). Es kann daher die rechtliche Natur der Grundsteuer nicht aus einem dinglichen Rechte des Staats abgeleitet werden. Ferner ist es klar, daß die Geschichte der Besteuerung in den Provinzen einen ganz andern Gang genommen hat, wie denjenigen, welchen Schulz sich vorstellt 58). Der Punkt, worin sie mit dem alten Censuß zusammentrifft, ist, daß sie auch eine genaue Verzeichnung der Personen und Grundstücke nöthig machte. Diese Uebereinstimmung liegt in der Natur der Sache, und ist auch von Savigny nirgends in Abrede gestellt worden.

Ich habe mich bei diesem Theile des Buches absichtlich länger aufgehalten, weil man hier, wo es sich um einen Gegenstand der practischen Staatsverwaltung handelt, nach den Versprechungen des Verfassers zu vorzüglichen Erwartungen berechtigt war. Der Leser wird nun selbst beurtheilen können, in wie fern diese erfüllt sind.

Die Einrichtung des Kriegsdienstes knüpft Schulz S. 564 bis 573. an seine Vorstellungen von der Servianischen Verfassung an, und giebt uns eine ganz neue Anschauung dieser

57) Ich verweise darüber auf meine Rechtsgeschichte Kap. XXII. Note 48—51. Kap. XXXI. Note 102.

58) Das Nähere zeigt meine Rechtsgeschichte Kap. XXXI. Note 49—56.

Sache, indem er den Grundsatz aufstellt, daß von jedem Vermögenscaput, also von jedem 20000 Aße, ein Mann hätte gestellt und ausgerüstet werden müssen. Die Reichen hätten die auf sie fallende Zahl von Recruten aus ihren Clienten gestellt, nachdem aber diese sich untreuer Weise emancipirt, in Person mit den Aßrigen in die Reihe treten müssen, wodurch eben der Untergang der patrizischen Familien herbeigeführt worden. Zu ihrer eigenen Erhaltung seyen sie genöthigt worden, auf Herstellung der Clientelen zu sinnen, und dazu hätten sie sich nach S. 573—576. des Schuldnernums bedient und Kraft desselben die Xeri selbst als Ersatzmänner gebraucht. Auch die Einführung des Soldes und die Betreibung des Ackerbaues durch Knechte hätte nach S. 576—580. eigentlich bloß den Zweck gehabt, die Plebejer für den Kriegsdienst zu gewinnen, und endlich sey es auch S. 581. gelungen, denselben diesen Dienst angenehm zu machen. Mittlerweise aber hätten auch nach S. 581—584. die Reichen zu ihrer Erhaltung es durchgeschickt, daß die erste Klasse ganz vom Kriegsdienst freigesprochen und nur noch zu Pferd und als Anführer gebraucht worden wäre. Alle diese Sätze bedürfen keiner Widerlegung, da sie mit dem unhaltbaren Begriffe von Vermögenscaput von selbst zusammenfallen. Unbegreiflich ist es auch, wie man solche Träumereien nur auszusprechen wagt, da uns Polybius das System der Aushebung genau beschreibt und ausdrücklich bemerkt, daß die Anführer gewählt, die Reiterei aber aus den Rittern (also nicht aus der ersten Klasse) gezogen worden wäre. Aber noch mehr! Es soll jene Art der Conscription nach S. 594. 595. sogar noch unter den Kaisern in Übung gewesen seyn. Die dafür geltend gemachten Beweistellen, nämlich Sueton. Octav. 25. Nero 44 (nicht 53), sagen jedoch davon kein Wort, sondern melden bloß, daß einigemahl in großen Nothfällen von den Reichern Sklaven zum Kriegsdienst gefordert worden wären. In den letzten Zeiten des Reiches ist allerdings ein ähnliches Aushebungssystem aufge-

kommen 69); allein dieses hat mit dem frühern gar nichts gemein.

Ueber den Münzfuß bei Soldzahlungen theilt Schulz S. 596—602. die irrigen Ansichten anderer Schriftsteller 60). Es ist nämlich aus Plinius bekannt, daß den Truppen bei Soldzahlungen die $3\frac{1}{3}$ Asse täglicher Lohnung nicht nach leichten Asen von 1 Unze, deren 16 auf den Denarius giengen, sondern nach dem schwereren Münzfuß zu 10 den Denarius angerechnet wurden. Später nahm Julius Cäsar eine allgemeine Erhöhung und Verdopplung des Soldes vor; dieser stieg also auf $6\frac{2}{3}$ täglich. Nach Cäsar kam er aufs Dreifache, also auf 10 Asse täglich. Allein es fragt sich, ob diese auch noch ferner bei der Auszahlung in Silbergeld zu 10 oder zu 16 auf den Denarius gerechnet worden seyen. Nimmt man mit Schulz das Erstere an, so verwickelt man sich in unauslösbare Widersprüche. Denn erstlich steht fest, daß unter den Kaisern 3 Aurei jährlich als ein stipendium simplex galten, also nach der dreifachen Erhöhung des Soldes die 10 Asse täglich oder 3600 Asse jährlich 9 Aurei ausmachten. Bekanntlich waren aber nach dem damaligen Gelde 9 Aurei 225 Denarien oder 900 Sestertien gleich. Also liegt der verschiedene Beweis vor, daß jene Asse solche sind, von denen 16 auf den Denarius giengen. Ferner ergibt sich dasselbe, wie auch Schulz S. 598. wohl gefühlt hat, aus den Befehwerden der Soldaten bei Tacitus. Sie verlangten nämlich die Erhöhung des Soldes auf einen Denarius täglich, was also zeigt, daß die 10 Asse, die sie bereits hatten, noch keinen Denarius ausmachten. Schulz sucht dieses freilich auf eine andere Weise zu erklären, nämlich die Soldaten hätten ihren Denarius frei von den herkömmlichen Abzügen verlangt. Allein davon steht

59) Man sehe meine Rechtsgeschichte Kap. XL. Note 20—22.

60) Der Kürze wegen beziehe ich mich auf meine Rechtsgeschichte Kap. XV. Note 30. Kap. XXXII. Note 29.

bei Lactius kein Wort. Es bleibt daher nichts übrig, als mit Niebuhr II. 499. anzunehmen, es sey die Edhnung von Julius Cäsar zwar nominell verdoppelt, jedoch von da an in leichteren Ässen berechnet worden.

VI. Letzte Formen.

Unter dieser Ueberschrift handelt Schulz von der Art und Weise, wie sich von Diocletian an die bisher abgehandelten Einrichtungen gestaltet, und wie sich die ihnen zu Grunde liegenden Begriffe erneuert, erhalten oder verändert haben. Diese letzten Formen sollen, wie es S. 605. lautet, den Beweis der durch so viele Jahrhunderte ununterbrochenen Stichtigkeit der ursprünglichen Prinzipie vollenden helfen, und, nach der Einleitung S. XXXIII., wie die Probe zur Rechnung die Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit abschließen. Wir müssen daher auch dieses letzte Beweismittel genau prüfen, um so mehr, da die Quellen und Einrichtungen dieser späten Zeiten verhältnißmäßig weniger wie die ältern bekannt sind.

1. Hinsichtlich der Zeit behauptet Schulz S. 606—610., daß die Rechnung nach fünfzehnjährigen Indictionen sich in ununterbrochener Ordnung an die alte Lustralfolge anschließe. Nun scheint es zwar, wie auch Savigny bemerkt hat, nicht unwahrscheinlich, daß die Beobachtung zehn- und fünfzehnjähriger Zeiträume bei der Aufnahme der Steuerkataster durch Verdopplung und Verdreifachung der Censussperiode entstanden ist. Allein von einem Anschließen an die alte Lustralfolge kann schon deshalb nicht die Rede seyn, weil, wie oben gezeigt wurde, eine solche ununterbrochene Folge nicht bestand. Alles was Schulz hier darüber vorbringt, insbesondere der von Diocletian im Jahr 1056 abgehaltene Censuss, woran er die Indictionen anknüpft, ist eben so hypothetisch.

tisch, wie das frühere und kann daher nicht als Beweis dafür dienen.

II. Ueber das Geld wird nun S. 609. 610. aus den Constitutionen der Kaiser darzuthun gesucht, daß das Kupfer gegen das Silber noch immer im Verhältniß von 1:100. gehalten worden sey. Ich habe mich hierüber schon oben S. 9. erklärt, und gezeigt, daß dieses Verhältniß doch nicht unverändertlich war und in keinem Fall für die frühere Zeit etwas beweisen kann. Ferner setzt Schulz S. 611—617. den Begriff der neuen unter dem Namen Follis vorkommenden Nennungsmünze mit seinen anderen Berechnungen durch die Annahme in Verbindung, daß dieselbe dem Werth von 1000 Sestertien entsprechen hätte, und dem gemäß werden mehrere Stellen des Theodosischen Codex sichtlich emendirt. Allein wie will er damit die Stelle vereinigen, wo das Pfund Schweinefleisch zu 6 Follis taxirt wird. 61)

III. Dieser Begriff der Follis wird dann S. 617—619. auch auf die eigenthümliche Abgabe vom Grundbesitz der Senatoren, welche seit Constantin unter dem Namen Follis eingeführt war, angewendet, und mit den alten Verhältnissen auf folgende ganz unhaltbare Art in Verbindung gesetzt. Erstlich wird davon ausgegangen, daß jene senatorische Abgabe allgemein auf 2 Follis, also 2000 Sestertien festgesetzt gewesen sey. Allein dieses ist schon irrig; vielmehr hieng die Zahl der Follis von der Größe der Besitzungen ab, und die Festsetzung von 2 Follis bezieht sich nur auf einen beschränkten Fall 62). Ferner nimmt Schulz an, der senatorische Censüs sey damals überhaupt herabgesunken und die Fähigkeit zu dieser Würde nur noch durch den alten ritterlichen Censüs von 400000 Sestertien bedingt gewesen. Allein wir wissen weder

61) C. 3. C. Th. de suar. (14. 4).

62) C. 2. C. Th. de senator. (6. 2), c. 21. §. 5. C. Th. de praetor. (6. 4).

von einem senatorischen noch von einem ritterlichen Censuß in dieser Zeit etwas mehr. Endlich wendet Schulz auf diese 400000 Sesterzien sein nicht minder willkürliches Tributum von 5 vom Tausend an, und so werden denn die 2 Follis oder 2000 Sesterzien als Ergebnis der gewöhnlichen Besteuerung gefunden und in diesem irrigen Cirkel wieder Stoff für weitere Beweisführungen gewonnen. Wenn aber die senatorische Follis nur das gewöhnliche Tributum war, so begreift man nicht, wie dieselbe als eine eigenthümliche Last betrachtet werden konnte 63), und weshalb sie später als eine außerordentliche Exaction aufgehoben wurde 64). Dabei kommen aber noch andere Irrthümer vor, welche beweisen, daß Schulz in diesen Verhältnissen gar nicht orientirt ist. Denn falsch ist S. 619. die Vorstellung, das Tributum vom senatorischen Censuß sey auf 7 Solidi also 700 Sesterzien herabgesetzt worden. Die 7 Solidi waren nur ein Kopfgeld der Senatoren, welche zu arm waren, die Follisabgabe zu tragen 65). Falsch ist ferner, daß dieses Tributum von 7 Solidi an ein bestimmtes Landmaaß geknüpft gewesen, welches daher gleba senatoria genannt worden sey. Es war vielmehr die Abgabe derer, welche keinen Grundbesitz hatten, also die ordentliche Follis oder gleba 66) nicht zahlten. Falsch ist endlich, wenn S. 619. die c. 12. C. Th. VI. 2. auf diejenigen bezogen wird, die nach vollendeten Kriegsjahren zu höheren Würden gelangten. Denn unter militia wird in dieser Stelle der Dienst in gewissen Civilämtern verstanden. 67)

63) Zosimus II. 38.

64) C. 2. C. J. de praetor. (12. 2).

65) C. 4. 12. C. Th. de senator. (6. 2).

66) Daß gleba in dieser Verbindung nicht ein Landmaaß sondern die Follisabgabe bezeichnet, zeigt Gothofred im Paratitlon zum C. Th. VI. 2.

67) Man vergleiche meine Rechtsgeschichte Kap. XXXV. Note 73 82.

IV. Daß die Vermögenscapita von 20000 Aßen als Bestimmung des Vollbürgerrechts noch immer gegolten hätten, wird S. 620. auf folgende Art herausgerechnet. Zuerst wird davon ausgegangen, daß nach S. 443. der Vollbürgercensus der Italiker zu Trajans Zeiten auf 100000 Sestertien festgesetzt gewesen sey. Dieses ist aber schon grundfalsch. Denn die Stelle des Plinius (epist. I. 19) redet nur von einem Census der Decurionen, und es ist eben so irrig, davon auf einen Census der Vollbürger einen Schluß zu ziehen, als wenn man behauptete, in Rom sey nur derjenige Vollbürger gewesen, der den senatorischen Census gehabt hätte. Diese Verwechselung der Decurionen und Vollbürger kommt schon früher vor, S. 439. 440. Ferner, weil in einer Constitution Constantins zu Gunsten der Municipallehrer und Aerzte eine Geldbuße von 100000 Sestertien für jede ihnen zugefügte Kränkung festgesetzt wird, so findet Schulz S. 621. darin den Beweis, daß auch damals noch jeuer angebliche Vollbürgercensus bestanden hätte. Endlich wird hiemit das Steuercaput von 1000 Solidi oder 100000 Sestertien und das damals angenommene Verhältniß des Silbers zum rohen Erze in Verbindung gebracht, und auf diese Art in den 100000 Sestertien das alte Vermögenscaput von 20000 Aßen wieder erkannt. Das Irrige dieser Beweisführung habe ich schon oben S. 12. nachgewiesen. Auch lasse man sich durch die scheinbare Uebereinstimmung des Steuercaput mit dem Werthe von 20000 Pfund rohen Erzes nicht täuschen, indem diese nur die natürliche Folge davon ist, daß der Verfasser sich gewisse Vorstellungen und Zahlenätze nach den Quellen der spätern Zeit gebildet und diese dann rückwärts auf die ältere Zeit übertragen hat.

V. Das Jugum oder Caput von 1000 Solidi war natürlich von dem Iugerum als Flächenmaaß völlig verschieden, und es hing bloß von der Güte jedes Stück Landes ab, zu wie viel Juga es im Census angeschlagen wurde. Auch Schulz

muß S. 628. 629. zugeben, daß in einer Provinz mehr Ju-
chert Landes auf ein Jugum kamen, wie in einer anderen.
Alein innerhalb einer jeden Provinz für sich, behauptet er
S. 621—631., sey für das Jugum ohne Rücksicht auf Güte
und locale Verschiedenheit eine bestimmte Zahl von Jucherten
als unveränderliches Landmaaß festgesetzt gewesen; namentlich
in Italien hätte das Steuerjugum einem Acker von 100 Ju-
chert oder einem Gespann Ochsen entsprochen. Daß aber eine
solche Steuereinrichtung bei der auch in Italien, ja selbst im
Gebiete eines jeden Municipiums vorhandenen Ungleichheit des
Bodens höchst unbillig und ganz widersinnig gewesen wäre,
leuchtet von selbst ein. Dennoch werden S. 629. 630. sogar
drei Beweisstellen dafür angeführt, daß unter Jugum eine von
einem Gespann Ochsen zu bestellende Ackerfläche verstanden
worden wäre. Allein in der c. 4. C. Th. VII. 20. ist weder
von Jugum noch von Ochsen die Rede, sondern das dort er-
wähnte Caput geht ganz augenscheinlich auf die Person. In
den beiden andern Stellen kommen zwar Ochsen vor, allein
von einer Beziehung auf das Jugum findet sich nicht die min-
deste Spnr. Es hat also auch hier wieder Schults bloß seine
vorgefaßten Meinungen aus den Texten heraus gelesen.

VI. Bei der Anfertigung der Steuerlisten verfuhr man
natürlich in der Art, daß unter dem Namen eines jeden Bür-
gers dessen steuerbare Vermögensstücke aufgenommen, nach den
an jedem Orte geltenden Preisen in Geld abgeschätzt, und auf
die Totalsumme nach der Zahl der Capita, die sie begriff,
der Steuerbetrag ausgeschrieben wurde. Durch diese einfache
Einrichtung war jeder Bürger im Reiche gleich besteuert und
Jeder zu so viel, als er wirklich werth war, geschätzt. Eine
Unbilligkeit konnte nur in der Art vorkommen, daß einzelne
Vermögensstücke über ihren Werth hinaus tarirt wurden: al-
lein dann war eine Berufung auf Peräquatoren gestattet.
Statt dieses Verfahrens behauptet aber Schults S. 625—627.
grade umgekehrt, daß die steuerbaren Gegenstände nicht nach

ihren wirklichen Localwerthen, sondern nach festen durch die Gesetzgebung bestimmten unveränderlichen Preisen abgeschätzt worden wären. Hieran knüpft er S. 631—649. eine ganz neue Auslegung des bekannten Edicts Diocletians über die Preise der Waaren und Lebensmittel; es hätte nämlich diese Feststellung dazu dienen sollen, die im Census angenommenen Werthe der steuerbaren Objecte auch als die wirklichen Mittelpreise für den Verkehr aufrecht zu erhalten. Die Absicht des Kaisers sey also nach S. 646. nicht auf Herabdrückung der Preise der Dinge, sondern vielmehr auf Erhöhung derselben gerichtet gewesen. Nach diesen Voraussetzungen stellt dann Schulz durch mancherlei Combinationen eine ganz neue Berechnung und Preistabelle auf. Allein jene Verordnung spricht in der Einleitung ihren Zweck, der zunehmenden Theuerung und dem Mangel durch Festsetzung eines Maximums entgegen zu arbeiten, auf das Bestimmteste aus; und eben so wird auch von Lactantius, welche Stelle Schulz unbekannt geblieben, die ungeheure Theuerung als die Veranlassung des Edicts angegeben 68). Hiemit fallen dann alle Schlüsse, welche Schulz aus demselben für seine Theorie gezogen hat, von selbst zusammen. Ein besonderes Gewicht legt er zwar S. 638. 639. darauf, daß die aus seinen Combinationen sich ergebenden Diocletianischen Mittelpreise sich theilweise selbst noch in späteren Constitutionen wiederfinden. Allein diese Uebereinstimmung ist blos zufällig, oder vielmehr jene Combinationen waren unter stillschweigender Berücksichtigung der später vorkommenden Mittelpreise entworfen, so daß dieser Beweis blos auf einer Täuschung beruht.

VII. Was endlich die Höhe der von jedem Caput entrichteten Steuer betrifft, so wurde diese jährlich vom Kaiser

68) De mortib. persecut. 7. Idem cum variis iniquitatibus imensam faceret caritatem, legem pretiis rerum venalium statuere conatus est.

festgesetzt, war also nicht immer dieselbe 69); auch kamen nach Umständen höhere und niedere Superindictionen als außerordentliche Zusatzsteuern vor. Schulz aber, überall für Verhältnisse ahnend, behauptet S. 651—659., daß das ordentliche Tributum noch immer auf 5 vom Tausend, die Superindiction auf 28 Prozent des Tributums festgesetzt gewesen, also auf das Caput in jedem Lustrum ein Tributum von 25 Solidi und eine Superindiction von 7 Solidi ausgeschrieben worden sey. Bei genauerer Prüfung der dabei citirten sechs Beweisstellen läßt sich aber auch diese Behauptung in Nichts auf. Denn

1) die c. 14. C. Th. XIII. 5. setzt als Remuneration der orientalischen Schiffergilde für den Transport des Getreide nach Rom fest, daß ihnen für je 10000 Modien an 50 Juga die annonarischen Abgaben erlassen werden sollten. Hier rechnet nun Schulz auf folgende Art. Zehntausend Modien Weizen kosteten nach dem damaligen Preise 25000 Sesterzien; gleiche Summe betrug das Tributum von 50 Juga, dieses zu 5 Solidi von jedem Caput angenommen: also sey hier die Auslage der Schiffer durch die erlassene Steuer genau compensirt und das Eine durch das Andere bewiesen. Allein man bemerkt erstlich, daß in jener Stelle nicht allein von Weizen, sondern von Getreide überhaupt die Rede ist. Zweitens hatte die Schiffergilde gar nicht die Anschaffung selbst, sondern bloß den Transport zu besorgen. Drittens betrifft die Befreiung, wie auch Gothofred bemerkt hat, nicht das Tributum, sondern bloß gewisse Naturallieferungen. Also ist durch jene Stelle nicht das Mindeste bewiesen.

2) Die c. 2. C. Th. XI. 28. kann eben so wenig beweisen, da sie erst nach den Voraussetzungen, die durch sie bewiesen werden sollen, umgeändert werden muß. Zu einer Veränderung des Textes ist aber überhaupt dort gar kein

69) Man sehe meine Rechtsgeschichte Kap. XII. Note 23.

Bedürfniß vorhanden, da 528000 Zuchert nach Gibbons Bemerkung etwa $\frac{1}{8}$ der ganzen Provinz waren, und ein solcher Theil bei der noch von früher herrührenden Verödung Italiens ganz wohl wüßf gelegen haben kann.

3) Ferner wird behauptet, daß in der c. 3. C. Th. XI. 23. das Tributum ganz unumwunden centenarium aeris genannt werde. Allein diese Stelle redet, wie schon die Ueberschrift des Titels beweist, gar nicht von der ordentlichen Vermögenssteuer, sondern von den daneben vorkommenden Naturalleistungen in Erz. Auch war damals das centenarium aeris nicht wie unter Justinian zu 5, sondern wie in der unmittelbar vorhergehenden Constitution steht, nur zu 4 Solidi geschätzt. Also folgt auch aus dieser Stelle nichts.

4) Ferner wird auch die bekannte Stelle des Eumenius zu Hülfe gerufen, jedoch mit einer Willkühr, die alle Vorstellung übersteigt, ausgelegt. Es betrug nämlich bei den Aeduern die Gesamtsumme ihres steuerbaren Vermögens 32000 Capita; davon hatte der Kaiser 7000 Capita erlassen, wodurch die Zahlung der Steuer von den übrigen 25000 um so leichter wurde. Schluß aber sies hier heraus, das Tributum hätte auf das Caput 25 Solidi in jedem Iustrum, die Superindiction 7 Solidi, also das Ganze des für fünf Jahre ausgeschriebenen Census 32 Solidi betragen, und davon habe der Kaiser die Superindiction von 7 Solidi erlassen. Allein in der Stelle ist weder von Solidi, noch von fünf Jahren noch von Superindictionen irgend die Rede.

5) Eben so werden zwei Stellen des Ammianus Marcellinus behandelt. In der Einen (XVI. 5) erzählt nämlich dieser Schriftsteller zum Ruhme des Kaisers Julian, daß bei dessen Eintritt in Gallien die Steuer von jedem Caput 25 Aurei, bei seinem Abgang aber nur noch 7 Aurei, Alles eingerechnet (munera universa complentes), betragen habe. Es feubar sind hier beide Zahlen von der gewöhnlichen Indiction zu verstehen und es beweist eben diese Stelle, daß diese nach

den Umständen bald höher bald niedriger angesetzt wurde. In gleicher Weise berichtet eine andere Stelle (XVII, 3), daß Julian sich jedem Antrag auf Erhöhung der Indiction (indictionale augmentum) hartnäckig entgegen hätte. Schulz hingegen, von seinen vorgefaßten Ideen geblendet, hält hier die 25 Aurei für das fünfjährige Tributum nach seinem Maßstabe von 5 vom Tausend, die 7 Aurei für die Superindiction, und da dieser Auslegung die zweite Stelle widerspricht, so meint er, der Geschichtschreiber habe als ein mit den Finanzen wenig bekannter Kriegsmann wohl nicht gewußt, daß die 7 Solidi eben jenes augmentum indictionale gewesen wären, welches Julian früher zurückgewiesen, später aber doch aus Noth nachgegeben hätte.

6) In einer Novelle Valentinians ist gelegentlich von 7 Solidi als dem damals aus 1 Tausend ausgeschriebenen Tributum die Rede. Schulz beweist nun daraus seine Superindiction, indem er ohne Umstände die Worte nuper indictis in superindictis verändert.

Kann man also diesen die letzten Formen behandelnden Abschnitt zusammen, so ergibt sich, daß darin weder für die Centralfolge, noch für die alte Erzählung, noch für den Begriff vom Vollbürgercaput, noch auch für das Tributum von 5 vom Tausend irgend haltbare Beweise geliefert sind, und wenn dieser Abschnitt sich zu dem Uebrigen nach dem Ausdruck des Verfassers wie die Probe zur Rechnung verhalten soll, so sieht es mit der Rechnung mißlich aus.

S c h l u ß.

Ich habe mich bei der vorliegenden Beurtheilung absichtlich bloß an die positiven historischen Verhältnisse gehalten, die allgemeinen staatsrechtlichen und staatswirtschaftlichen Ansichten des Verfassers aber mit Stillschweigen übergangen, da

diese an und für sich und in Beziehung auf die Gegenwart ganz richtig, ihre Anwendung in der Beurtheilung älterer historischer Zustände aber dennoch eine ganz verkehrte seyn kann. Eben so habe ich mancherlei kleinere philologische und juristische Mißgriffe, deren es in dem Buche viele giebt, nicht berühren wollen, indem diese, wenn nur die Hauptansichten des Verfassers hinreichend begründet wären, nach der von ihm in der Zueignung ausgestellten Erklärung entschuldigt werden könnten. Ich kann jedoch nicht umhin die S. 484. vorkommende Behandlung der Stelle des Livius IV. 36. näher zu beleuchten, indem damit eine weitläufige Polemik gegen Niebuhr verbunden ist. In dem jener Stelle vorhergehenden Kapitel führt Livius eine Rede der Volkstribunen an, worin diese die Ruthlosigkeit ihrer Standesgenossen auf das heftigste tadeln, und ihnen vorwerfen, daß, nachdem ihnen durch die heftigsten Kämpfe das Militärtribunat zugänglich gemacht worden sey, dennoch kein Plebejer es wage sich um diese Würde zu bewerben. Hiernach fährt unsere Stelle so fort:

Hujus generis orationes, cum assensu auditaе, incitavere quosdam ad petendum tribunatum militum, alium alia de commodis plebis laturum se in magistratu profitemem. Agri publici dividendi coloniarumque deducendarum ostentatae spes; et vectigali possessoribus agrorum imposito, in stipendium militum erogandi aeris.

Es ist augenscheinlich, daß die Aussicht auf Ackervertheilung und Besteuerung des Ager publicus, wovon der zweite Satz dieser Stelle redet, nur die nähere Auseinandersetzung der im ersten Satz erwähnten *commoda plebis* ist. Eben so klar ist es, daß die *quidam*, welche der Plebs jene *commoda* versprachen, etliche Plebejer waren, welche die vorhergehende Rede der Volkstribunen angetrieben hatte, sich um das Militärtribunat zu bewerben. Es ist also allerdings, wie Schulz bemerkt hat, ein Irrthum, wenn bei Niebuhr II. 187. 482. 496. jene der Plebs gemachten Verheißungen als aus dem Munde der Volks-

tribunen hervorgegangen dargestellt worden. Jedoch ist dieses Versehen für die sachlichen Verhältnisse unerheblich, indem die Tribunen dazu doch mittelbar durch ihre auffeuernde Rede geholfen hatten. Schulz aber ist, jenen Irrthum berichtigend, unbegreiflicher Weise in eine andere Auslegung gerathen, welche die Verhältnisse in ein ganz falsches Licht stellt. Er behauptet nämlich, es sey hier die Rede von den Patriziern, welche, damit die Plebs den Anreizungen ihrer Tribunen zur Wahl plebejischer Consulartribunen nicht Gehör geben möge, sich eifrigst bei denselben um diese Würde bewarben, indem sie versprachen, dariu mehrfache Vortheile für die Plebs zu erwirken. Es hängt, wie man sieht, diese Auslegung mit der vorgefaßten Absicht des Verfassers zusammen, alle der Plebs gemachten Zugeständnisse aus dem Wohlwollen der Patrizier abzuleiten.

Am Schlusse meiner Aufgabe angelangt fühle ich sehr wohl, daß eine Beurtheilung, die nirgends durch Bestimmung erfreut, sondern nur tadelt und widerlegt, nothwendig den Schein von Bitterkeit annimmt. Ich weiß mich aber dabei von jeder Parteilichkeit und persönlichen Absicht frei, und Niemand würde freudiger und aufrichtiger wie ich dem Verfasser Glück gewünscht haben, wenn ein so großer Aufwand von Zeit, Scharfsinn und edlen Kräften ein dem entsprechendes Resultat zu Stande gebracht hätte.



